



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 2 / 1994

Hagen, den 24.11.1994

Inhalt:

1. Verordnung zur Änderung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gemäß § 3 a Abs. 6 Hochschulgebührengesetz vom 25. Januar 1994
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 17. Juni 1994
3. a) Rektoratsbeschluß vom 20.9.94 zur Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung
 - Institut für Soziologie
 - Institut für neuere deutsche und europäische Literatur
 - Institut für Psychologie
 - Historisches Institut
 - Institut für Politikwissenschaft
 - Institut für Philosophiedes Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und
b) Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute vom 29.9.94
4. a) Rektoratsbeschluß vom 8.11.94 zur Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Geschichte und Biographie "Deutsches Gedächtnis" des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und
b) Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts vom 11.11.1994
5. Rektoratsbeschluß vom 8.11.94 zur Änderung der Wahlordnungen der Studentenschaft und der Satzung der Studentenschaft

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 12 vom 14. März 1994

**Verordnung
zur Änderung der Gebühren für den
Bezug von Fernstudienmaterial
gemäß § 3a Abs. 6 Hochschulgebührengesetz**

Vom 25. Januar 1994

Aufgrund des § 3a Abs. 6 Satz 1 des Hochschulgebührengesetzes (HSchGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

- „1. Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer 150,- DM je Halbjahr.
2. Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 10 Kurseinheiten.
3. Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 15,- DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1994/95.

Düsseldorf, den 25. Januar 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1994 S. 76.

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik
an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 17. Juli 1992 (GABl. NW. II S. 286) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anmeldung zur letzten schriftlichen Fachprüfung nach § 12 Abs. 2 ist zum Kurs „Pascal-Programmierkurs“ und wahlweise zum Kurs „Mikrorechner-Technik“ oder zum Kurs „Einführung in die Rechnerarchitektur“ jeweils ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme vorzulegen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 25. 1. 1994 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 4. 5. 1994.

Hagen, den 17. Juni 1994

Der Rektor
der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Wissenschaftliche Einrichtungen

- Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung**
 - Institut für Soziologie**
 - Institut für neuere deutsche und europäische Literatur**
 - Institut für Psychologie**
 - Historisches Institut**
 - Institut für Politikwissenschaft**
 - Institut für Philosophie**
- des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

Das Rektorat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen hat in seiner Sitzung am 20. September 1994 die Einrichtung der sieben fachbezogenen o.a. Institute als wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 29 UG genehmigt.

Die vom Senat der FernUniversität am 7. September 1994 beschlossene Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtungen

- **Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung**
- **Institut für Soziologie**
- **Institut für neuere deutsche und europäische Literatur**
- **Institut für Psychologie**
- **Historisches Institut**
- **Institut für Politikwissenschaft**
- **Institut für Philosophie**

**des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

Vom 29. September 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung der Institute

Die Institute für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Soziologie, neuere deutsche und europäische Literatur, Psychologie, Politikwissenschaft, Philosophie und Historisches Institut sind wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die in § 1 genannten Institute werden für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre unter der Verantwortung des Fachbereichs gebildet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig und in größerem Umfang bereitgestellt werden müssen.

(2) Die Aufgaben der Institute umfassen

- a) die Koordination des Lehrangebots zwischen den Lehrgebieten eines Faches,
- b) die Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebotes im Fach (unbeschadet der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 UG) gemessen an den Vorgaben von Studien- und Prüfungsordnungen,

- c) fachspezifische Beiträge zu Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen (unbeschadet der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 UG)
- d) die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung von Lehre und Studium im Fach (Kurse, Präsenzveranstaltungen, Medieneinsatz, Leistungsnachweise, Abschlüsse) als Beitrag zum Lehrgebiet der Dekanin oder des Dekans im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 UG und
- e) die Entscheidung über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind (unbeschadet der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 6 UG).

§ 3

Mitglieder

Mitglieder eines Instituts sind die Mitglieder des Fachbereichs gemäß § 26 UG, die überwiegend im jeweiligen Fach tätig sind bzw. die für das jeweilige Fach eingeschrieben sind.

§ 4

Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand, dem mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Professorinnen oder Professoren sowie mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppen der nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen entsprechend ihrer Fachzugehörigkeit gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Fachbereichsrat von ihrer oder seiner Gruppe gewählt.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Geschäftsordnungsvorschriften

Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse des Vorstandes und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den Fachbereichsrat anrufen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung, die vorsehen soll, daß die Anrufung aufschiebende Wirkung hat und daß der Fachbereichsrat unverzüglich beraten soll.

§ 7

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 2. Februar 1994 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 7. September 1994.

Hagen, den 29.9.1994

DER REKTOR
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Institut für Geschichte und Biographie
"Deutsches Gedächtnis"**

**wissenschaftliche Einrichtung
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

Das Rektorat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen hat in seiner Sitzung am 8. November 1994 die Gründung des Instituts für Geschichte und Biographie "Deutsches Gedächtnis" als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 29 UG genehmigt.

Die vom Senat der FernUniversität am 12. Oktober 1994 beschlossene Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Institut für Geschichte und Biographie "Deutsches Gedächtnis"

**wissenschaftliche Einrichtung
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen**

Vom 11.11.1994

§ 1

Name und Rechtsform

Das Institut für Geschichte und Biographie "Deutsches Gedächtnis" ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 UG NW.

§ 2

Aufgaben

Im Zentrum der Arbeit des Instituts für Geschichte und Biographie "Deutsches Gedächtnis" soll die Biographieforschung, die erlebte, die subjektiv erfahrene und beschriebene Geschichte stehen. Das Institut hat Forschungs- und Archivaufgaben.

1. Das Institut führt lebensgeschichtliche und biographische Forschung insbesondere in folgenden Bereichen durch:

- Zeitzeugenbefragung
- Verarbeitung historischer Erfahrungen
- Gewicht früherer Erfahrungen für spätere Phasen der Geschichte
- Veränderung in biographischen Konstruktionen
- Entwicklung von Konsens- und Dissens-Elementen in der Geschichte

Die Arbeit wird mitbestimmt durch die einzigartige Möglichkeit, im vereinten Deutschland Erfahrungen von Menschen untersuchen zu können, die in verschiedenen Systemen lebten, aber eine gemeinsame Geschichte und Zukunft haben.

2. Im Archiv des Instituts werden

- subjektive Zeugnisse wie Tagebücher, Briefe, Fotoalben, lebensgeschichtliche Interviews, Biographien und Autobiographien, persönliche Erinnerungsgegenstände und Forschungsergebnisse aus verschiedenen Wissensdisziplinen gesammelt.
- Diese Materialien werden archivalisch aufgearbeitet und in anonymisierter Form der Jugend- und Erwachsenenbildung, der weiteren Forschung sowie allen interessierten Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule zur Verfügung gestellt.

2**§ 3****Mitglieder**

Dem Institut gehören das Direktorium, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gem. § 103 UG. Die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

§ 4**Direktorium und leitender Direktor**

- (1) Dem Direktorium des Instituts soll die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrgebiets "Neuere Geschichte", die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften angehören. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Dem Direktorium gehören weiterhin je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen des Instituts mit beratender Stimme an. Die Vertreterin oder der Vertreter werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt; die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter und die nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter werden aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor als leitende Direktorin oder leitenden Direktor.

§ 5**Geschäftsführung**

- (1) Das Direktorium ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser führt das Institut auf Weisung der leitenden Direktorin bzw. des leitenden Direktors.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts sein.

§ 6**Kuratorium**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Direktoriums ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.

3

- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Direktorium bei der Führung des Instituts zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Es ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen.

§ 7**Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität gilt sinngemäß.

§ 8**Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind zur unentgeltlichen Nutzung des Instituts im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt.
- (2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität kann ein Entgelt vereinbart werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 15. Juni 1994 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 12. Oktober 1994.

Hagen, 11.11.1994

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Wahlordnungen der Studentenschaft, Satzung der Studentenschaft

Das Rektorat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen hat in seiner Sitzung am 8. November 1994 folgende Beschlüsse des Studentenparlaments vom 23. Oktober 1994 genehmigt:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Studentenparlaments erhält folgende Fassung:
 - " Der Wahlausschuß tritt zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens am Tag der Stimmentauszählung zusammen. "
2. § 5 Abs. 6 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte erhält folgende Fassung:
 - " Der Wahlausschuß tritt zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens am Tag der Stimmentauszählung zusammen. "
3. § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Studentenschaft erhält folgende Fassung:
 - " Die Amtszeit des Studentenparlaments beträgt in der Regel zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. April. "
4. § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Studentenschaft erhält folgende Fassung:
 - " Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. April. "

Die Änderungen der Wahlordnungen und der Satzung der Studentenschaft treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.